



## Weltweit engagiert

Income Tax Cross-Border / Deutschland - Indien  
Einführung

Rödl & Partner | 04.02.2016



Legal & Tax Partner Germany



## Standorte Deutschland

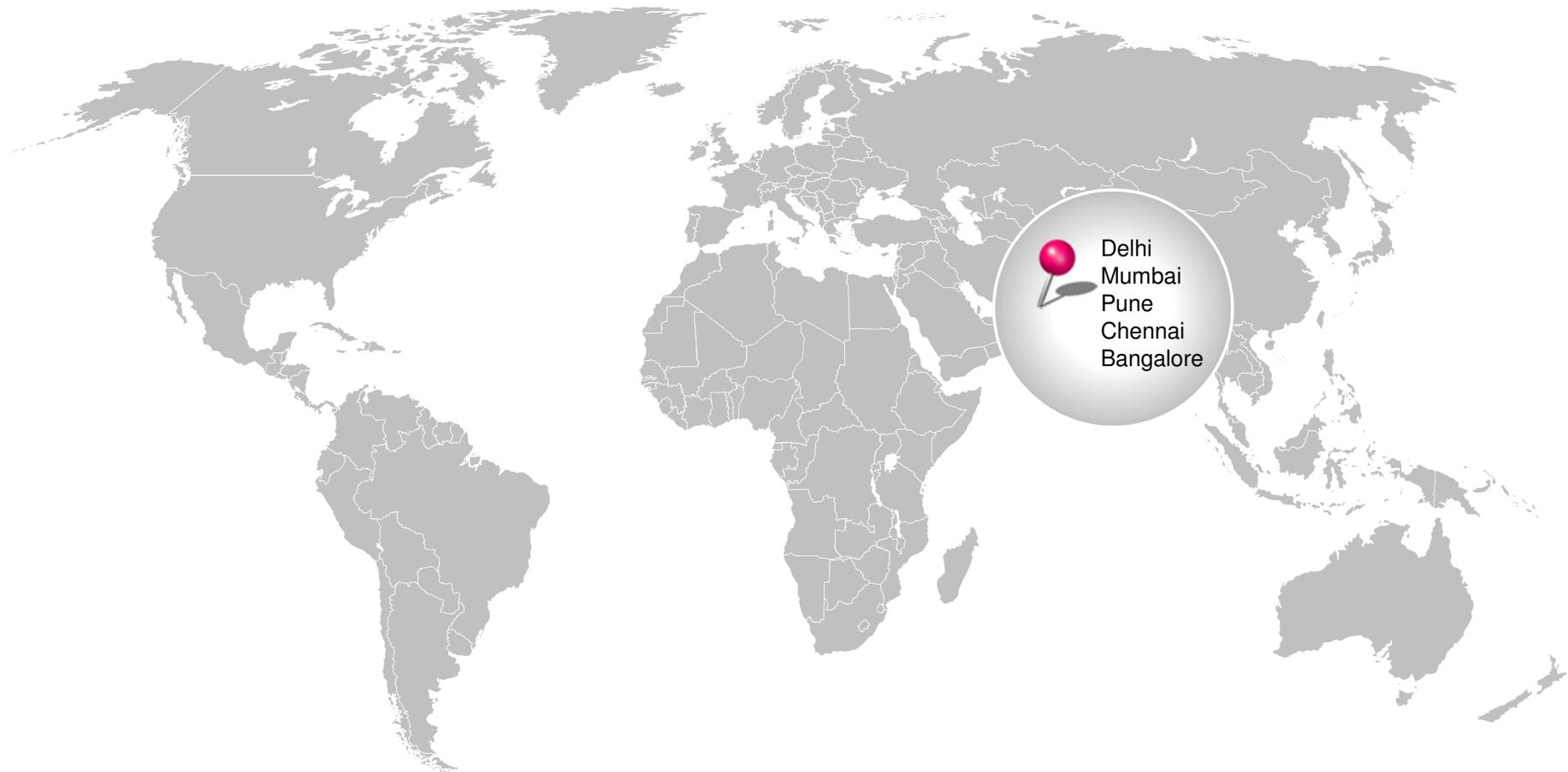
- **Nürnberg\***
- Ansbach
- Bamberg
- Bayreuth
- **Berlin\***
- Bielefeld
- Chemnitz
- Köln
- Dresden
- Eschborn
- Fürth
- Hamburg
- Hannover
- Hof
- Jena
- Kulmbach
- Ludwigshafen
- Mettlach
- Münster
- **München\***
- Plauen
- Regensburg
- Selb
- Stuttgart



\* **Spezialisierte Indien-Desks**

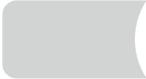
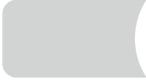
## Rödl & Partner in Indien

---



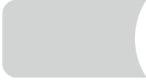
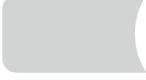
## Income Tax Cross-Border

---

-  **01** Grundsätzliches
-  **02** Verrechnungspreise
-  **03** Quellensteuer
-  **04** Betriebsstätten
-  **05** Expat-Besteuerung

## Income Tax Cross-Border

---

-  **01** Grundsätzliches
-  02 Verrechnungspreise
-  03 Quellensteuer
-  04 Betriebsstätten
-  05 Expat-Besteuerung

# Income Tax Cross-Border

## Grundsätzliches

### Steuerberechnung Indien - Deutschland

- Einkünfte einer **indischen Gesellschaft** unterliegen der indischen Körperschaftsteuer ("Income Tax") iHv 30% zuzüglich Aufschlag ("Surcharge") und Ausbildungsabgabe ("Education Cess"). Zahlt die indische Gesellschaft an ihre indischen oder ausländischen Anteilseigner Dividenden, unterliegen diese einer zusätzlichen Einkommensteuer iHv 15% auf Ebene der Gesellschaft, zuzüglich Aufschlag und Ausbildungsabgabe. Die gesamte Steuerlast auf den ausgeschütteten Gewinn liegt daher bei ca. 45%.

Werden die Dividenden in Deutschland durch eine Körperschaft vereinnahmt, sind sie zu 95% steuerbefreit. Schüttet die Körperschaft die Dividende wiederum an ihre deutschen Anteilseigner (natürliche Personen) aus, so unterliegt die Ausschüttung in der Regel der deutschen Abgeltungssteuer (25% zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag).

- Einkünfte einer indischen **Limited Liability Partnership** (ähnlich einer deutschen KG) unterliegen der Income Tax iHv 30% zuzüglich Aufschlag und Ausbildungsabgabe. Die Dividend Distribution Tax findet keine Anwendung auf ausgezahlte Gewinnanteile.

Gewinnanteile an einer LLP können in Deutschland unter bestimmten Bedingungen ebenfalls steuerfrei vereinnahmt werden. Die Gründung einer LLP kann daher im Ergebnis steuergünstig sein. Allerdings unterliegen LLPs bestimmten nicht-steuerbezogenen Beschränkungen (zB in Hinblick auf die Aufnahme von Auslandsdarlehen). Auch sind sie in der Praxis noch nicht sehr weit verbreitet.

# Income Tax Cross-Border

## Grundsätzliches

---

### Steuerberechnung Indien - Deutschland

- Einkünfte einer **ausländischen Gesellschaft**, die einer steuerliche Betriebsstätte in Indien zuzurechnen sind, unterliegen in Indien der Income Tax iHv 40% zuzüglich Aufschlag und Ausbildungsabgabe (siehe auch Folie 23). Sie sind grundsätzlich in Deutschland von der Steuer freigestellt.
- **Gewinne aus dem Verkauf von Wirtschaftsgütern** unterliegen (sofern Indien das Besteuerungsrecht hat) der Income Tax. Wurden die Wirtschaftsgüter kurzfristig gehalten, beträgt der Steuersatz für indische Gesellschaften 30%, für ausländische Gesellschaften 40% ("Short Term Capital Gains"). Wurden sie langfristig gehalten finden je nach Konstellation Steuersätze von 10% oder 20% Anwendung ("Long Term Capital Gains"). Die Steuersätze erhöhen sich jeweils um Aufschlag und Ausbildungsabgabe.

# Income Tax Cross-Border

## Grundsätzliches

- Übersicht wichtige Steuersätze

	Ausländische Gesellschaft	Indische Gesellschaft
<b>Körperschaftsteuer (Income Tax)</b>	40%*	30%*
Dividend Distribution Tax ("DDT") auf Dividenden	-	15%*
<b>Veräußerungsgewinnbesteuerung / Long Term (LTCGT) (Haltedauer &gt; 1 Jahr für Gesellschaftsanteile)</b>	10%*	20%*
Börsennotierte Anteile	Befreit	Befreit
<b>Veräußerungsgewinnbesteuerung / Long Term (LTCGT) (Haltedauer &gt; 3 Jahr für andere Wirtschaftsgüter)</b>	20%*	20%*
<b>Veräußerungsgewinnbesteuerung / Short Term (STCGT)</b>	40%*	30%*
Börsennotierte Anteile: Verkauf über eine Börsenplattform, besteuert mit Securities Transaction Tax	15%*	15%*

\* Zuzüglich Aufschlag und Ausbildungsabgabe

# Income Tax Cross-Border

## Grundsätzliches

- Besteuerung indische Gesellschaft / limited Company (Finanzjahr 2015-16)

Steuersatz		
	1. Steuersatz indische Gesellschaft	30 %
	2a. Aufschlag auf (1)*	7 %
	2b. Aufschlag auf (1)**	12 %
	3. Ausbildungsabgabe auf (1) und (2)	3 %
	4. Income Tax gesamt **	34,61 %

Bemessungsgrundlage	
	Welteinkünfte

\* Soweit der zu versteuernde Gewinn INR 10 Mio. übersteigt.

\*\* Soweit der zu versteuernde Gewinn INR 100 Mio. übersteigt.

# Income Tax Cross-Border

## Grundsätzliches

- **Dividendenbesteuerung Indien (FY 15-16)**

<b>DDT – Berechnung nach Sect. 115-O ITA</b>		
<b>Gezahlte Dividende</b>		<b>100</b>
Steuerhochrechnung		17.65
Hochgerechneter Betrag		117.65
Dividend Distribution Tax („DDT“)	15%	17.65
Zuschlag	12%	2.12
Ausbildungsabgabe	3%	0.59
DDT gesamt		20.36
<i>Effektiver Steuersatz auf die ausgezahlte Dividende</i>		<i>20.36%</i>

# Income Tax Cross-Border

## Grundsätzliches

- Besteuerung Limited Liability Partnership (Finanzjahr 2015-16)

Steuersatz	
1. Steuersatz LLP	30 %
2. Aufschlag auf (1)*	12 %
3. Ausbildungsabgabe auf (1) und (2)	3 %
4. Income Tax gesamt *	<u>34,61 %</u>

Bemessungsgrundlage	
Welteinkünfte	

\* Soweit der zu versteuernde Gewinn INR 10 Mio. übersteigt

# Income Tax Cross-Border

## Grundsätzliches

- Steuerbelastungsrechnung laufende Einkünfte aktuell

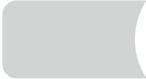
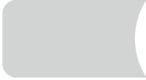
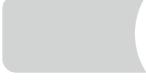
		Körperschaft	LLP
	Gewinn vor Steuern	100,00	100,00
	Income Tax Indien	34,61	34,61
	Erklärte Dividende / Gewinnanteil*	65,39	65,39
	Dividend Distribution Tax	11,06	-
	Ausgezahlte Dividende	54,33	65,39
	§ 8b KStG (KSt / GewSt)	0,81	
	Nettodividende Deutschland	53,52	65,39
	Abgeltungssteuer	14,12	
	Einkünfte nach Steuern auf Ebene des Anteilseigners / der natürlichen Person*	39,40	65,39

\* Vereinfacht, nach dem Companies Act ist ein bestimmter Teil des Jahresüberschusses in die Gewinnrücklage einzustellen.

\*\*Gewinnanteile an einer LLP können in bestimmten Fällen in Deutschland auf Ebene der Anteilseigner steuerbefreit sein.

## Income Tax Cross-Border

---

-  **01** Grundsätzliches
-  **02** **Verrechnungspreise**
-  **03** Quellensteuer
-  **04** Betriebsstätten
-  **05** Expat-Besteuerung

# Income Tax Cross-Border

## Verrechnungspreise

### Verrechnungspreise

- **Transaktionen zwischen verbundenen Unternehmen** (z.B. zwischen einem deutschen Unternehmen und seiner indischen Tochtergesellschaft oder seiner indischen Betriebsstätte) werden von der indischen und deutschen Finanzverwaltung kritisch hinterfragt. So tendiert insbesondere die indische Finanzverwaltung dazu anzunehmen, dass die Parteien Gewinne von Indien nach Deutschland verschieben wollen, um der doch recht hohen Steuerbelastung in Indien zu entgehen.
- Transaktionen zwischen verbundenen Unternehmen müssen fremdüblich ausgestaltet sein, d.h. insbesondere der Preis für die jeweilige Leistung muss fair bzw. wie zwischen fremden Dritten in einer ähnlichen Situation bemessen sein.
- Es ist zum einen in der Regel eine volle Verrechnungspreisdokumentation zu erstellen und vorzuhalten. Ferner ist jährlich zusammen mit der Steuererklärung eine Bestätigung eines indischen Wirtschaftsprüfers (sog. "**Form 3CEB**") über die Fremdüblichkeit der Transaktionen einzureichen.
- Werden die Dokumentations- und Deklarationspflichten nicht eingehalten, drohen hohe Strafzahlungen.
- **Prüfungen der Verrechnungspreise durch die indische Finanzverwaltung sind üblich.** Es ist daher wichtig, die internationalen Transaktionen fremdüblich zu strukturieren und eine robuste Verrechnungspreisdokumentation vorzuhalten. Die Form 3CEB sollte mit den geprüften Jahresabschlüssen und der ggf. später vorzulegenden Dokumentation in Deckung sein.

## Income Tax Cross-Border Verrechnungspreise

### Kriterien für eine vertiefte Prüfung

- Anhaltende Verluste / geringe Margen bei internationalen Geschäftsvorfällen
- Hohe Lizenzgebühren, Vergütungen für technische Dienstleistungen, Managementgebühren, Kostenerstattungen und Konzernumlagen
- Verluste bei funktions- und risikoarmen Vertriebsunternehmen
- Geringe Gewinnaufschläge bei ins Ausland berechneten Dienstleistungen
- Hoher Aufwand für Werbung und Marketing bei Produktions- und Dienstleistungsunternehmen
- Bei Anwendung der Transaktionsbezogenen Nettomargenmethode: Vergleich des Operativen Gewinns mit dem eingesetzten Kapital / Anwendung des "Berry Ratios" / Ansatz des Cash Profits anstelle des Operativen Gewinns

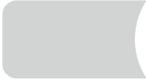
### Gründe für eine aggressive Haltung der Finanzverwaltung

- Finanzpolitischer Druck auf die Regierung
- Erhalt der steuerlichen Bemessungsgrundlage
- Druck, effektive Geschäftsstrukturen zu schaffen
- Besonders intensiver Informationsaustausch zwischen den Behörden

**Prüfungen und Streitverfahren nehmen im Bereich Verrechnungspreise weltweit zu.  
Indien ist keine Ausnahme...**

## Income Tax Cross-Border

---

-  **01** Grundsätzliches
-  **02** Verrechnungspreise
-  **03** **Quellensteuer**
-  **04** Betriebsstätten
-  **05** Expat-Besteuerung

# Income Tax Cross-Border

## Verrechnungspreise

### Grenzüberschreitende Zahlungen – Quellensteuer in Indien

- Zahlungen eines indischen an ein ausländisches Unternehmen unterliegen in vielen Fällen nach indischem Recht der Quellensteuer (**Tax Deducted at Source** / „TDS“). Grundsätzlich ausgenommen sind Zahlungen für reine Warenlieferungen.
- Die Quellensteuer berechnet sich auf den in Rechnung gestellten Betrag. Sie wird durch das indische Unternehmen einbehalten und an den indischen Staat abgeführt.
- Das **ausländische Unternehmen muss sich in Indien für einkommensteuerliche Zwecke registrieren** (Permanent Account Number / PAN).
- Der Quellensteuersatz wird durch das **Doppelbesteuerungsabkommen** („DBA“) Deutschland-Indien auf 10% beschränkt. Für Zinszahlungen kennt das indische Recht vorrangig geltende Vorzugssteuersätze. Nach nationalem indischem Recht erhöht sich der Quellensteuersatz jedoch stets auf 20% (plus Aufschlag und Ausbildungsabgabe), falls das ausländische Unternehmen keine PAN besitzt und vorweist.
- Es ist für das ausländische Unternehmen wichtig, von dem indischen Unternehmen ein Formular im Original zu erhalten, welches bestätigt, dass die anfallende Quellensteuer gegen die PAN des ausländischen Unternehmens abgeführt wurde (so genannte „**Form 16A**“).

# Income Tax Cross-Border Verrechnungspreise

- Übersicht Quellensteuer



<b>(1) Vergütungen für technische Dienstleistungen (2) Lizenzgebühren</b>	
10%	Nach indischem Recht / DBA D-IND
20% plus Aufschlag und Ausbildungsabgabe	Nach indischem Recht, sofern das ausländische Unternehmen keine einkommensteuerliche Registrierung (PAN) besitzt
<b>(3) Zinsen</b>	
10%	Nach indischem Recht / DBA D-IND
5% plus Aufschlag und Ausbildungsabgabe	Aktueller Vorzugssteuersatz nach indischem Recht auf Zinsen, welche für ein genehmigtes Auslandsdarlehen gezahlt werden („External Commercial Borrowing“)
20% plus Aufschlag und Ausbildungsabgabe	Nach indischem Recht, sofern das ausländische Unternehmen keine einkommensteuerliche Registrierung (PAN) besitzt

# Income Tax Cross-Border

## Verrechnungspreise

### Grenzüberschreitende Zahlungen – Steueranrechnung in Deutschland

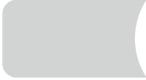
- Indische Quellensteuern können in der Regel in den Grenzen des §34c EStG auf die zu zahlende deutsche Einkommensteuer / Körperschaftsteuer angerechnet werden.
- Die Anrechnung darf jedoch nicht über der deutschen Einkommensteuer liegen, die sich auf die Einkünfte aus Indien berechnet. Dieser sog. „**Anrechnungshöchstbetrag**“ berechnet sich wie folgt:

$$\frac{\text{Einkünfte aus Indien}}{\text{Einkünfte gesamt}} \times \text{Einkommensteuer Dtl.} = \text{Anrechnungshöchstbetrag}$$

- Beispiel (Rechnung einer dt. GmbH nach Indien über erbrachte technische Dienstleistungen):
  - Rechnungsbetrag = EUR 100
  - Einbehaltene Quellensteuer 10% = EUR 10
  - Einkünfte aus Indien (Gewinn) = EUR 20
  - Gesamte Einkünfte (Gewinn) = EUR 200
  - Dt. Körperschaftssteuer = 15% von EUR 200 = EUR 30
- Anrechnungshöchstbetrag = EUR 20 / EUR 200 x EUR 30 = EUR 3
- Von einbehaltenen EUR 10 Quellensteuer sind somit EUR 7 **steuerliche Kosten** auf Ebene der deutschen GmbH.

## Income Tax Cross-Border

---

-  **01** Grundsätzliches
-  **02** Verrechnungspreise
-  **03** Quellensteuer
-  **04** **Betriebsstätten**
-  **05** Expat-Besteuerung

# Income Tax Cross-Border

## Betriebsstätten

### Langfristige Präsenz in Indien – Steuerliche Betriebsstätten

- In vielen Fällen der langfristigen Leistungserbringung vor Ort oder des Einsatzes eines lokalen Vertreters besteht für deutsche Unternehmen das Risiko, eine **steuerlichen Betriebsstätte** in Indien zu begründen. Der dieser Betriebsstätte zuzurechnende Gewinn unterläge der Besteuerung in Indien. Gleichzeitig wäre er – um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden - grundsätzlich in Deutschland von der Besteuerung freigestellt. Es gibt typische Fallgruppen:
  - Erbringung von **Dienstleistungen an indische Kunden** für einen längeren Zeitraum, sofern die Mitarbeiter von einer festen Geschäftseinrichtung in Indien heraus arbeiten (zB Büroraum oder auch Hotelzimmer).
  - Einschaltung eines **Vertreters** in Indien, der für das deutsche Unternehmen Verträge mit indischen Kunden verhandelt, sofern dieser Vertreter nicht als unabhängig von dem deutschen Unternehmen gilt. Ob der Vertreter eine Vollmacht zum Abschluss von Verträgen besitzt, ist *nicht* relevant.
  - Erbringung von **Bau- oder Montagearbeiten** (bzw. **Montageüberwachung**) für eine Zeit vom mehr als 6 Monaten, gerechnet vom Beginn bis zum Ende des Projekts.
- Der **Steuersatz** auf den Betriebsstättengewinn beträgt 40% plus Aufschlag und Ausbildungsabgabe. Der Betriebsstätte zuzurechnende Zahlungen indischer Kunden unterliegen zudem einer **Quellensteuer** in gleicher Höhe (anstatt 10% im Normalfall), solange keine Bestätigung der indischen Finanzverwaltung über einen niedrigeren Steuereinbehalt vorliegt.
- Die mit einer Betriebsstätte ausgelösten **Compliance-Pflichten** (Betriebsstättenbuchhaltung / Tax Audit / Verrechnungspreisdokumentation / Steuereinbehalt von Zahlungen an Mitarbeiter und Subunternehmer etc.) sind sehr umfassend. Die meisten Unternehmen versuchen daher die Entstehung einer Betriebsstätte zu vermeiden.

# Income Tax Cross-Border Betriebsstätten

- **Steuersatz für ausländische Unternehmen bei Bestehen einer Betriebsstätte (Finanzjahr 2015-16)**

## Steuersatz

1. Steuersatz ausländische Gesellschaft	40 %
2a. Aufschlag auf (1)*	2 %
2b. Aufschlag auf (1)**	5 %
3. Ausbildungsabgabe auf (1) und (2)	3 %
4. Income Tax gesamt **	<u>43,26 %</u>

## Bemessungsgrundlage

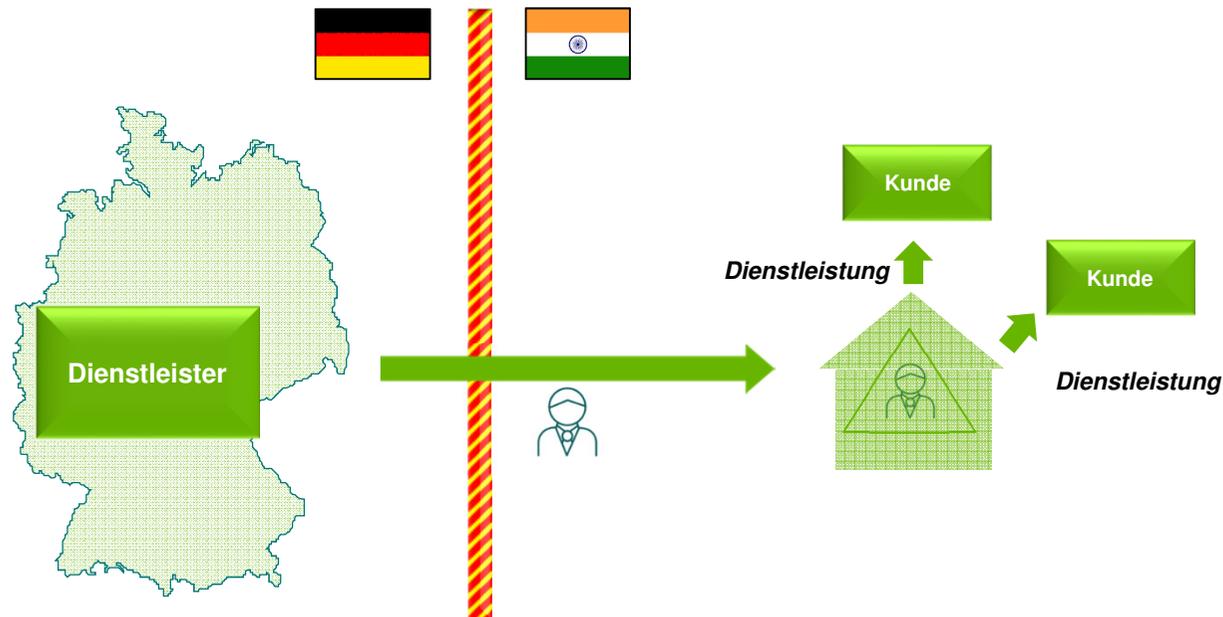
Betriebsstättengewinn

\* Soweit der zu versteuernde Gewinn INR 10 Mio. übersteigt.

\*\* Soweit der zu versteuernde Gewinn INR 100 Mio. übersteigt.

# Income Tax Cross-Border Betriebsstätten

- **Betriebsstätte bei Leistungserbringung vor Ort**



Erbringen eigene Mitarbeiter Dienstleistungen über einen längeren Zeitraum (z.B. 10 Monate) hinweg in Indien, kann eine steuerliche Betriebsstätte in Indien entstehen. Die deutschen Behörden folgen dieser Auffassung nicht in jedem Fall (vor allem dann nicht, wenn den Mitarbeitern keine eigenen Geschäftsräume zur Verfügung stehen). Entsprechend würde der Betriebsstättengewinn in Deutschland u.U. nicht von der Steuer freigestellt. Dies würde im schlimmsten Fall zu einer Doppelbesteuerung führen.

## Income Tax Cross-Border

---

-  **01** Grundsätzliches
-  **02** Verrechnungspreise
-  **03** Quellensteuer
-  **04** Betriebsstätten
-  **05** **Expatri-Besteuerung**

# Income Tax Cross-Border Expats

## Besteuerung von Expats

- Ausländische Arbeitnehmer werden in Indien steuerpflichtig, wenn sie längere Zeit vor Ort tätig sind oder sie für ein indisches Unternehmen oder eine steuerliche Betriebsstätte eines ausländischen Unternehmens in Indien arbeiten.
- Im einzelnen werden in Deutschland steuerlich ansässige Personen in Indien mit ihren Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit steuerpflichtig, wenn
  - sie sich in Indien über einen Zeitraum von mehr als **183 Tagen** in einem indischen Finanzjahr (01.04 - 31.03.) aufhalten, *oder*
  - ihre Vergütung für oder von einem **Arbeitgeber** gezahlt wird, der **in Indien steuerlich ansässig** ist, *oder*
  - ihre Vergütung von einer **Betriebsstätte** oder einer festen Einrichtung getragen wird, die der Arbeitgeber in Indien hat.
- Der Arbeitgeber steht unter der Verpflichtung, monatlich **Lohnsteuer** an den indischen Staat abzuführen und die Lohnsteuerzahlungen entsprechend zu melden. Er hat dem Mitarbeiter ferner eine Lohnsteuerbescheinigung ("Form 16") auszustellen. Hierzu sind auch ausländische Arbeitgeber stets und unabdingbar verpflichtet.
- Der Arbeitgeber hat eine Registrierung zur Zahlung der Lohnsteuer zu beantragen (Tax Deduction and Collection Account Number, "TAN"). Der Arbeitnehmer benötigt eine eigene Steuerregistrierung (Permanent Account Number, "PAN") und hat seine Einkommensteuererklärung jährlich bis zum 31. Juli in Indien abzugeben.

# Income Tax Cross-Border Expats

---

- **Persönliche Steuersätze natürliche Personen (Finanzjahr 2015-16):**

Einkünfte	Steuersatz
Bis INR 250.000	0%
INR 250.001 bis INR 500.000	10%
INR 500,001 bis INR 1,000,000	20%
Ab INR 1,000,001	30%

- Einkünfte über INR 10 Mio. unterliegen einem Aufschlag von 12% auf die Income Tax. Auf die gesamte Steuer findet wiederum eine Ausbildungsabgabe iHv 3% Anwendung. Der Spitzensteuersatz liegt daher bei derzeit **34,61%**.

## Ihre Kontakte

---



**Tillmann Ruppert**  
**Rechtsanwalt**  
**Associate Partner**  
**Rödl & Partner**  
Äußere Sulzbacher Str. 100  
D-90491 Nürnberg  
Tel. +49 (911) 9193 -3125  
Fax +49 (911) 9193 -9125  
tillmann.ruppert@roedl.pro



**Gaurav Khanna**  
**Head – Tax Advisory (Delhi Office)**  
**Rödl & Partner Delhi**  
Unit No. 4, German Center,  
12th Floor, Building 9B, DLF Cyber City,  
Phase III, Gurgaon - 122002  
Tel. +91 (124) 4837572  
Fax +91 (124) 4837599  
gaurav.khanna@roedl.pro

*Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Für die Richtigkeit und die Vollständigkeit des Inhalts sowie für zwischenzeitliche Änderungen der Rechtslage besteht aber keine Gewähr.*



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist. „Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.